

Nr.: 067-XVI./2019

■ **Dezernat** V - Soziales & Jugend 13.08.2019
■ **Fachbereich** Stabsstelle Controlling & Koordination
■ **Verfasser/-in** Rieder, Tilman
■ **Telefon** 07621 410-5010

Beratungsfolge	Status	Datum
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	02.10.2019

Tagesordnungspunkt

2. Haushaltszwischenbericht 2019 - Teilhaushalt 6 Soziales & Arbeit

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt 6 Soziales & Arbeit

Inhalt der Mitteilung

■ Sachverhalt

■ Sachverhalt

Im Rahmen der Umstellung auf das NKHR (Neues kommunales Haushaltsrecht) sind die Kreisgremien (Kreistag, Ausschüsse) unterjährig über den Stand des Haushaltsvollzugs (Erreichung Finanz- und Leistungsziele) in den Teilhaushalten zu unterrichten. Im Bereich des Teilhaushalts 6 ist nach derzeitiger Kenntnis mit einer Überschreitung in Höhe von ca. 2,8 Mio EUR vom Planansatz 2019 zu rechnen.

THH 6 – Bericht

Stichtag: 31. Juli 2019

THH	Bezeichnung	Verantwortliche Dezernentin
6	Soziales & Arbeit	Elke Zimmermann-Fiscella

	IST 2018	PLAN 2019	Prognose IST 2019	Abweichung Prognose / PLAN 2019
Ordentliche Erträge	63.555.274 €	56.351.086 €	55.771.086 €	-580.000 €
Ordentl. Aufwendungen	-135.984.326 €	-132.216.426 €	-134.506.426 €	-2.290.000 €
Ordentliches Ergebnis (Überschuss/Zuschussbedarf)	-72.429.052 €	-75.865.340 €	-78.735.340 €	-2.870.000 €

Übersicht zu den voraussichtlichen Veränderungen THH 6 gegenüber der Planung

Hilfeart	Erträge (-bedeutet weniger Erträge)	Aufwendungen (-bedeutet mehr Aufwendungen)
Hilfen für Flüchtlinge & Aussiedler (31.30)	-190.000 €	1.000.000 €
Soziale Einrichtungen (vorläufige Unterbringung) (31.40)	0 €	0 €
Hilfe zur Pflege (31.10.01)	-90.000 €	10.000 €
Eingliederungshilfe (31.10.02)	-1.000.000 €	-2.600.000 €
Hilfen zur Gesundheit (31.10.03)	0 €	-200.000 €
Hilfen für blinde Menschen (31.10.04)	0 €	0 €
Hilfen zum Lebensunterhalt (31.10.05)	-130.000 €	-320.000 €
Sonstige soziale Leistungen (31.10.06 und 07)	0 €	-15.000 €
Grundsicherung i. A. u. b. Erwerbsunfähigkeit (31.10.08)	580.000 €	-580.000 €
Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (31.20)	250.000 €	415.000 €
Sonstiges	0 €	0 €
Gesamt	-580.000 €	-2.290.000 €

Die Finanzseite dieses Teilhaushaltes wird maßgeblich von der Entwicklung der Sozialtransferleistungen in den Produktgruppen 31.10 (Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII), 31.20 (Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II) und den Leistungen und der Unterbringung von Flüchtlingen beeinflusst.

Auf die dortigen besonderen Entwicklungen wird nachfolgend gesondert eingegangen.

Produktgruppe 31.30

In der **Produktgruppe 31.30 (Hilfen Flüchtlinge und Aussiedler)** liegt der erwartete Zuschussbedarf **0,8 Mio. EUR** niedriger als geplant. Grund dafür sind geringere Erträge durch weniger Aufwand für Leistung in den GU (Spitzerstattung), sowie geringeren Aufwendungen durch geringere Fallzahlen in der Anschlussunterbringung (AU) als geplant. So wurden im Gesamtjahr 860 Personen in der Anschlussunterbringung geplant. Momentan liegt der Schnitt bei 717 Personen und durch derzeit gleichmäßige Zugänge und Abgänge ist mit stabilen Fallzahlen zu rechnen.

Den verringerten Leistungs- und Krankenaufwendungen in der vorläufigen Unterbringung (GU) stehen auch verringerte Erträge in derselben Höhe gegenüber.

Ende Juli lebten noch 387 Personen in Gemeinschaftsunterkünften (GU's), davon ca. 80% aus der Gruppe 2 (unsichere Bleibeperspektive), die restlichen Personen sind aus Gruppe 1 (mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit). Aus Gruppe 3 (aus sicherem Herkunftsland) sind lediglich noch 4 Personen in einer GU untergebracht.

In der Anschlussunterbringung leben im Landkreis derzeit 730 Personen, die Leistungen nach dem AsyBLG erhalten.

Produktgruppe 31.40:

In der **Produktgruppe 31.40 soziale Einrichtungen (hier GU's)** gehen wir momentan davon aus, dass die 2019 anfallenden Aufwendungen durch das Land erstattet werden. Die Abrechnung 2016 steht kurz vor dem Abschluss. Aktuelle gesicherte Zahlen liegen bisher seitens des Landes jedoch noch nicht vor.

Produktgruppe 31.10 Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII

In der **Hilfe zur Pflege** wird der Zuschussbedarf voraussichtlich um **80.000 EUR** über Plan liegen. Das ist gegenüber der ersten Hochrechnung eine leichte Verbesserung.

In der aktuellen Hochrechnung liegen die Erträge ca. 90.000 EUR unter Plan, dies liegt hauptsächlich begründet bei den Erträgen aus Unterhaltsansprüchen, Kostenbeiträgen und Aufwendungsersatzten von Heimbewohnern. Diese Erträge lassen sich nur schwer kalkulieren und zeitlich planen.

Die Aufwendungen liegen ca. 10.000 EUR unter Plan, hier wird von einer Planerreicherung ausgegangen.

Der Zuschussbedarf in der **Eingliederungshilfe** wird voraussichtlich um ca. **3.600.000 EUR** höher als geplant liegen. Das sind nochmals 1,4 Mio mehr als in der ersten Hochrechnung.

Die Ertragsseite liegt mit ca. 1,0 Mio. EUR unter Plan. Hier setzt sich eine Entwicklung aus dem

Vorjahr im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) fort. Die Leistungen von Sozialleistungsträgern bleiben trotz steigender Aufwendungen auf dem Stand der Vorjahre. Diese Entwicklung war bei der Planung noch nicht abzusehen. Die genauen Zusammenhänge werden derzeit ermittelt.

Die Aufwendungen liegen ca. 2.600.000 EUR über Plan.

Der Großteil mit 2,3 Mio EUR entfällt auf das stationäre Wohnen. Ca. 320.000 EUR resultieren aus dem ambulanten Wohnen, bei dem die Fallzahl im Jahresverlauf momentan ca. 25 Fälle (370 statt 345) über der Planung liegt.

Die Fallzahlen stationär liegen aktuell für 2019 im Planwert, deutlich gestiegen sind aber die Aufwendungen je Fall und Monat. Diese liegen ca. 400 EUR je Monat/Fall über dem Jahr 2018.

Dafür sind verschiedene Faktoren ausschlaggebend. Aufgrund einer ordnungsrechtlichen Auflage mussten in einem Heim zwei Nachtwachen eingesetzt werden, die alleine bereits Mehrkosten in Höhe von 170.000 EUR/Jahr verursachen. Aus dem Markus-Pflüger Heim wurden im Jahr 2018 Plätze aus der stationären Pflege in die Eingliederungshilfe ausgegliedert und die neuen Angebote in der Eingliederungshilfe haben zu Mehrkosten geführt. Darüber hinaus haben einige bislang günstige Heime Investitionen getätigt, was zu überdurchschnittlichen Kostensteigerungen geführt hat.

In der **Hilfe zur Gesundheit** liegt das prognostizierte Ergebnis um **200.000 EUR** über Plan. Die Ursache liegt in höheren Aufwendungen. Grund hierfür sind höhere Fallzahlen als bei der Planung angenommen.

Die **Hilfen zum Lebensunterhalt** liegen ca. **450.000 EUR** über Plan. Hiervon entfallen 100.000 EUR auf fehlende Erträge bei Erstattungen von Sozialleistungsträgern und Rückzahlungen. Ca. 350.000 EUR entfallen auf höhere Aufwendungen vor allem bei den laufenden Leistungen. Die genauen Gründe für den Anstieg werden derzeit analysiert.

Im Bereich der **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** liegen die Fallzahlen (1.959 statt 1.882) über Plan. Die erhöhten Aufwendungen werden jedoch durch die Abrechnung mit dem Bund zu 100% ausgeglichen.

In den anderen Bereichen verläuft das Jahr nahezu wie geplant.

Entwicklung der Leistungsziele

Die Leistungsziele resultieren größtenteils aus der Sozialstrategie. Die Erarbeitung und Umsetzung von Vorschlägen zur Normalisierung der Lebenswelt von Menschen mit Behinderungen ist ein fortlaufend stattfindender Prozess. Ein Thema hiervon ist auch die Integration von behinderten Kindern in Regelschulen. Im Sachgebiet Behindertenhilfe werden seit Ende 2018 die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung umgesetzt.

Chancen und Risiken

Chancen liegen für die Produktgruppe 31.10 langfristig in der Umsetzung der Ergebnisse der Sozialstrategie. Die Fortschreibung der Sozialstrategie hat neue Impulse gesetzt, Vorschläge für die konkrete Umsetzung werden aktuell erarbeitet.

Die Risiken liegen bei weiter steigenden Fallzahlen vor allem in der Pflege (demographischer Wandel, medizinischer Fortschritt) und in der Eingliederungshilfe. Weitere große Risiken bringen die stetigen Steigerungen bei den Fallkosten, unter anderem steigende Kosten bei den

Pflegesätzen aufgrund der Tarifierhöhungen für die Beschäftigten, mit sich. Zudem steigen die Aufwendungen durch die Pflegestärkungsgesetze 1 und 2. Zusätzliche Belastungen ergeben sich auch durch Mehrkosten aufgrund inklusiver Angebote für Menschen mit Behinderung. Ein immer größeres Risiko in vielen Bereichen wird die schwierige Lage am Wohnungsmarkt, da eine verstärkte ambulante Unterbringung durch nicht vorhandenen oder nicht bezahlbaren Wohnraum sehr stark eingeschränkt ist und sein wird.

Die mittelfristigen Auswirkungen auf die Leistungsausgaben durch die Umsetzung des BTHG lassen sich nur grob schätzen. Die Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes für Besucher von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen führt zu Mehraufwendungen. Ein Beschäftigter erhält für seine Tätigkeit im Arbeitsbereich einer WfbM den Grundbetrag von monatlich 80 Euro. Neben dem Grundfreibetrag von 52 Euro können von den weiteren 28 Euro 14 Euro behalten werden. Von 80 Euro Verdienst bleiben dem Beschäftigten somit insgesamt 66 Euro monatlich. Zusätzlich erhalten Werkstattbeschäftigte ein Arbeitsförderungsgeld. Dieses beträgt jetzt 52 Euro monatlich und darf nicht mit anderen finanziellen Sozialleistungen verrechnet werden.

Die Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung führen dazu, dass Leistungsberechtigte geringere Kostenbeiträge leisten müssen und die Leistungsgewährung früher eintritt, weil Vermögen in geringerem Umfang eingesetzt werden muss. Die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Bezug von Eingliederungshilfe wird in den Reformstufen 1 und 3 verbessert. Einkommen und Vermögen der Ehe- und Lebenspartner/-innen zählt bei der Bedarfsfeststellung ab 2020 nicht mehr. Bislang galten Partner als Teil einer „Bedarfsgemeinschaft“ bei der das Einkommen und Vermögen beider Partner herangezogen wurde, bevor Leistungen erbracht wurden.

Ab 01.01.2017 gibt es für berufstätige Menschen mit Behinderung einen Einkommensfreibetrag. Er liegt bei 40% des Nettoeinkommens, darf aber nicht mehr als 65 % des Regelbedarfs (2017: 409 EUR für Alleinstehende) betragen.

Ab 01.01.2020 ändert sich das Verfahren. Es gibt einen Einkommensfreibetrag, der jährlich angepasst wird. Der Leistungsberechtigte muss einen Eigenbeitrag leisten, wenn sein Verdienst darüber liegt. Auch der Vermögensfreibetrag wird deutlich erhöht. Ab 01.01.2017 sind das 27.600 EUR gegenüber bisher 2.600 EUR. Ab 2020 wird dieser Betrag noch einmal auf rund 50.000 EUR angehoben. Dieser Betrag bezieht sich lediglich auf Personen, die nur Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen und nicht gleichzeitig auf Leistungen zum Lebensunterhalt oder auf Hilfen zur Pflege angewiesen sind. Bei diesen Leistungen können andere und zum Teil deutlich niedrigere Grenzen gelten. Nicht zum Vermögen zählen z. B. Altersvorsorge (Riester-Rente), gespartes Geld zur Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung. Die Aufnahme der Assistenzleistungen in die Leistungen zur sozialen Teilhabe und das qualifizierte Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten bei seiner Wohnform - unabhängig von eventuellen unverhältnismäßigen Mehrkosten – verursacht weitere Mehraufwendungen.

Schon aktuell machen Menschen mit Behinderungen zunehmend auch bei hohem Hilfebedarf von ihrem Recht Gebrauch, außerhalb einer „besonderen Wohnform“ (bisher stationäre Versorgung) zu leben und im Individualwohnraum betreut und begleitet zu werden. Hier stehen Kosten von bis zum 3-fachen des in einer stationären Wohnform üblichen Budgets im Raum.

Auch bei den Hilfen zur hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf ist wegen der Leistungsausweitungen mit erheblichen Mehraufwendungen zu rechnen.

Der Landkreis wird für den erhöhten Leistungsaufwand im Rahmen der Konnexitätsverpflichtung des Landes geltend machen und eine Erstattung des BTHG-bedingten Mehraufwands – analog der zusätzlichen Personalkosten - anfordern.

Produktgruppe 31.20 Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II

Besondere Entwicklungen

Im SGB II waren die ersten 7 Monate von stabilen BG (Bedarfsgemeinschaften) -Zahlen geprägt. Im Juli 2019 waren es 4.507 BG's. Der Anstieg durch Flüchtlinge, die ins SGB II gewechselt sind, ist beendet. Viele geflüchtete Personen sind in der Lage, einen Job anzunehmen, da die Integrations- und Sprachkurse abgeschlossen sind. Die Planzahl von 4.600 BG's im Jahresschnitt wird voraussichtlich nicht erreicht, es wird zum Jahresende mit ca. 4.500 bis 4550 Fällen gerechnet.

Die Aufwendungen liegen ca. 415.000 EUR unter Plan, die Erträge hingegen um 250.000 EUR über Plan. Dies ist darin begründet, dass mit einem geringeren Prozentsatz der Bundeserstattung geplant wurde als tatsächlich vom Bund später beschlossen wurde. 2019 wurde mit 46,10 % geplant.

Somit ergibt sich ein verringerter Zuschussbedarf in Höhe von **665.000 EUR**.

Der Grund, warum die Aufwendungen bei deutlich hinter der Planung zurückbleibenden BG-Zahlen nicht noch stärker sinken, liegt weiterhin in den durchschnittlichen Kosten je BG begründet.

Schon im Jahresabschluss 2017 lagen die Kosten je BG deutlich über der Planung. 2018 sind diese Kosten weiter angestiegen. Anfang 2019 hat sich dieser Anstieg zwar abgeflacht, der Effekt ist aber immer noch vorhanden. So lagen die Kosten KdU je BG und Monat im Januar 2016 bei durchschnittlich 356,42 EUR, im Januar 2017 bei 373,61 EUR und im Januar 2018 bei 401,17 EUR. Im Juli 2019 liegen die durchschnittlichen Kosten je BG bei 421 EUR. Dies bedeutet von Januar 2016 bis Juli 2019 einen Anstieg um rund 15 %.

KdU Erstattung durch den Bund

2019/rückwirkend zum 01.01.2019:

31,6%	KdU
4,60%	Transfers Bildung und Teilhabe (BuT)
3,30%	Stärkung Kommunalfinanzen (Übergangsmilliarde)
12,2%	Übernahme flüchtlingsbedingte KdU
0,00%	EU-Armutszuwanderung
51,7%	Gesamterstattung

Entwicklung der Leistungsziele

Die kommunalen Eingliederungsleistungen, Schuldnerberatung und Suchtberatung sowie die psychosoziale Beratung werden den SGB II Empfängern vor Ort angeboten, was sich weiterhin gut bewährt. Die Senkung des Betreuungsschlüssels im U25 Bereich wird seit dem 01.07.2013

umgesetzt. Die Zusammenarbeit Jobcenter mit dem Fachbereich Jugend und Familie wird durch gemeinsame Kooperationsgespräche verbessert. Dies wird kontinuierlich fortgeführt. Die SGB II - Quote liegt aktuell bei 4,70% (März 2019). Der Wert Ba-Wü beträgt 4,90 %.

Chancen und Risiken

Chancen ergeben sich aus den Wirkungen der Sozialstrategie, insbesondere auch aufgrund der Fortschreibung aus dem Jahr 2019.

Vieles hängt davon ab, wie rasch die Flüchtlinge im SGB II in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Das Jobcenter hat zur Stärkung der Integration in Arbeit drei Betriebsakquisiteure eingesetzt. Einer davon speziell für die Vermittlung von Menschen mit Fluchthintergrund. Das Kompetenzteam Asyl/Flucht wurde aufgelöst und in die Kernteams der Abteilung Markt & Integration reintegriert, um den Zugang zu allen Eingliederungsmaßnahmen zu erleichtern. Die speziellen Flüchtlingsmaßnahmen wurden in der Regel bereits durchlaufen. Derzeit wird ein Fokus auf die Integrationen dieses Personenkreises gelegt. Die erzielten Integrationsquoten bieten aber noch Potential zur Steigerung.

Ein weiteres großes Risiko ist die Entwicklung des Arbeitsmarktes und die damit verbundene Tatsache, dass die Zahl der SGB II – Leistungsempfänger wieder leicht ansteigt. Zudem bedeuten steigende Mieten und Energiekosten höhere Belastungen für den Landkreis. Die Höhe der Kosten der Unterkunft wird mittel- bis langfristig auch durch die Aktualisierung der Neuregelung der angemessenen Unterkunftskosten Mitte 2015 und den neuen Wohngeldtabellen seit Beginn 2016 beeinflusst. Zudem nimmt der Druck auf den Wohnungsmarkt, gerade bei Wohnungen im einfachen Ausstattungssegment, weiter zu und treibt die Wohnkosten in die Höhe.

Der Landkreis wird die Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) ab 2020 an die aktuelle Entwicklung beim Wohngeld anpassen, was mittelfristig zu weiteren Kostensteigerungen führen wird.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin Soziales & Jugend